

S A T Z U N G

über die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Im Peschen" der Ortsgemeinde Kehrig

vom

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 1a, 2, , 2 a, 3, 4, 4 a, 8, 9, 10, 13, 30, 33 und 125 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltenden Fassung, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung sowie der Anlage zur PlanzVO 1990, der §§ 8 - 12 und 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit geltenden Fassung, des § 21 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit geltenden Fassung, des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), und des Landesgesetzes zum Schutz und der Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der derzeit geltenden Fassung.

hat der Ortsgemeinderat von Kehrig am _____ die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Im Peschen" als Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des hiermit aufgehobenen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Im Peschen“ liegt in **der Gemarkung Kehrig, Flur 8**.

Das Plangebiet, für das der Bebauungsplan gilt, ist in dem beigefügten Katasterplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

§ 2

Aufhebung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der seit dem 25.09.1987 rechtskräftige Bebauungsplan für das Teilgebiet „Im Peschen“ gleichzeitig außer Kraft.

§ 3

Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind der Katasterplan mit dem dargestellten Geltungsbereich M. 1: 1.000) für den die Aufhebungssatzung gilt.

Der Aufhebungssatzung ist gemäß § 9 (8) BauGB eine Begründung beigelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan für das Teilgebiet „Im Peschen“ mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses in Kraft.

Kehrig, den

Ortsgemeinde Kehrig

(Siegel)

Keifenheim,
Ortsbürgermeister

Hiermit wird die vorstehende Satzung ausgefertigt.

Kehrig, den

Ortsgemeinde Kehrig

(Siegel)

Aufhebungssatzung Bebauungsplan

A SATZUNG

Die Ortsgemeinde Kehrig erlässt aufgrund des §10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4 und 8 des Baugesetzbuches (BauGB 2004) (zuletzt geändert 2015)), des der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung vom über die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Im Peschen“ – Dorfeingang“ in der Fassung vom 20.05.1997 (geändert 1989, 2004, 2014, 2015 und 2016).

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Kehrig, Flur 8. Er ist im Rahmen folgender Zeichnung umgrenzt.

§ 2 Aufhebung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der seit dem 18.12.1997 rechtskräftige Bebauungsplan für das Teilgebiet „Im Peschen“ außer Kraft.

§ 3 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan für das Teilgebiet „Im Peschen“ tritt gemäß §10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.